

## **Allgemeine Einkaufs- und Verkaufsbedingungen**

Für sämtliche von uns vorgenommene Einkäufe gelten unsere unter Teil A aufgeführten Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für sämtliche von uns vorgenommene Verkäufe und Lieferungen gelten unsere unter Teil B aufgeführten Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

### **Teil A: Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Unsere nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Die AVB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Soweit von uns geschlossene Rahmenverträge mit Lieferanten abweichende Vereinbarungen enthalten, gelten diese vorrangig.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

#### **§ 2 Bestellung**

(1) Wir können unsere Bestellung bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten bzw. – wenn eine solche nicht erteilt wird – bis zur Lieferung frei widerrufen. Irrtümliche Bestellungen können wir mittels schriftlicher Erklärung ändern oder stornieren; für den bis zu diesem Zeitpunkt beim Lieferanten entstandenen Vertrauensschaden stehen wir ein.

(2) Wir bezeichnen die Liefergegenstände bei unserer Bestellung entsprechend dem Angebot des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob unsere Angaben in der Bestellung richtig und für ihn nachvollziehbar sind. Im Zweifel hat der Lieferant unverzüglich bei uns nachzufragen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen

hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(3) Der Lieferant hat jede Bestellung unverzüglich durch schriftliche Auftragsbestätigung zu bestätigen.

### **§ 3 Preise**

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend (Festpreis).

(2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis alle für die Beschaffung und Lieferung der Liefergegenstände erforderlichen sowie alle in unseren Einkaufsbedingungen genannten Leistungen ein, insbesondere auch Verpackung und Lieferung frei Empfangsstelle (gemäß § 5 (1)) einschließlich Versicherung, Steuern, Zöllen und weiteren Nebenkosten.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

### **§ 4 Produktion**

(1) Der Lieferant darf den Auftrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitervergeben. Für Zulieferungen und Leistungen von Nachunternehmern haftet der Lieferant wie für eigene Lieferungen und Leistungen.

(2) Technische Änderungen am Liefergegenstand oder in den Produktionsabläufen hat der Lieferant uns vorab schriftlich mitzuteilen. Führen solche Änderungen für uns zur Ungeeignetheit des Liefergegenstandes oder sind sie uns aus sonstigen Gründen unzumutbar, so können wir der Änderung widersprechen. Hält der Lieferant daraufhin an der Änderung fest, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.

(3) Bei Fertigungsschwierigkeiten des Lieferanten sind wir berechtigt, die unverzügliche Rückgabe der von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Werkzeuge im Sinne des § 12 (5) zu verlangen.

(4) Hat der Lieferant Bedenken, ob die bestellten Liefergegenstände für die vorgesehene Verwendung geeignet sind, so hat er diese Bedenken unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 5 Lieferung**

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei an den von uns benannten Lieferort (Empfangsstelle) zu erfolgen. Ist die Empfangsstelle nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unser Technologiezentrum in 14167 Berlin, Robert-W.-Kemper-Str.6, zu erfolgen. Die Empfangsstelle ist auch Erfüllungsort. Es ist Sache des Lieferanten, sich auf eigene Kosten ausreichend gegen Transportschäden zu versichern.

(2) Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein in der von uns in der Bestellung genannten Anzahl beizufügen. In dem Lieferschein sind neben den üblichen Angaben (z. B. Bezeichnung des Liefergegenstandes, Menge, Abmessungen, Gewicht, Verpackung, usw.) auch die von uns in der Bestellung angegebene Bestellnummer, Bestelldatum und Kostenstelle anzugeben. Die vorgenannten Daten sind auch auf Frachtbriefen und anderen Warenbegleitpapieren zu machen. Fehlen die exakten Angaben im Lieferschein oder in anderen Warenbegleitpapieren, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht von uns zu vertreten.

(3) Der Lieferant hat die Liefergegenstände mit allen erforderlichen Dokumenten (z. B. Bedienungsanleitungen, Ersatzteillisten, Prüfunterlagen, Sicherheitsdatenblätter, usw.) in aktueller Fassung zu liefern, im Falle grenzüberschreitender Lieferungen auch mit den erforderlichen Zolldokumenten.

(4) Ist die Lieferung gemäß unserer Angabe der Empfangsstelle nicht an unseren Geschäftssitz, sondern einen anderen Ort (z. B. Baustelle) oder einen anderen Empfänger zu liefern, so hat der Lieferant uns eine Zweitschrift des vom Empfänger quittierten Lieferscheins unverzüglich zu übergeben.

(5) Wenn und soweit die Lieferung den gesetzlichen Bedingungen zur Förderung gefährlicher Güter zu Lande, zu Wasser oder in der Luft unterfällt, ist der Lieferant verpflichtet, der Lieferung auf eigene Kosten eine Bescheinigung (verantwortliche Erklärung) im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen beizufügen.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackungen auf eigene Kosten zurückzunehmen und gemäß den gesetzlichen Vorgaben in den Wirtschaftskreislauf einzubringen.

(7) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

## **§ 6 Lieferzeit**

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss. Die bestellten Liefergegenstände und die gemäß § 5 dazugehörigen Unterlagen müssen an den vereinbarten Liefertagen an der angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich – vorab per Telefax, Email oder fernmündlich – unter Angabe des voraussichtlichen Verzögerungszeitraums in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Rechte (einschließlich Rücktritt und Schadensersatz) zu. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der spezifischen Bedingungen auf unseren Baustellen sein Lieferverzug erhebliche Folgeschäden – insbesondere durch Verzug mit den Bauleistungen - verursachen kann.

(4) Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

(5) Lieferungen vor dem vereinbarten Termin bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

## **§ 7 Rechnungen**

(1) Der Lieferant hat die Rechnung in der in unserer Bestellung genannten Anzahl nach jeder vollständigen Auftragserfüllung zu stellen. Jede Rechnung hat neben der Bestellnummer die in § 5 (2) genannten Angaben zu enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Vorgaben entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(2) Bei nicht ordnungsgemäßen Rechnungen werden die Zahlungsfristen gemäß § 8 so lange gehemmt, bis der Mangel der Rechnung behoben ist.

## **§ 8 Zahlungen**

(1) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl.

(2) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

(3) Bei Lieferung und Rechnungseingang vor der vereinbarten Lieferzeit werden die Zahlungsfristen ab der vereinbarten Lieferzeit gerechnet.

(4) Eine Anerkennung der Lieferung als vertragsgerecht ist mit unserer Zahlung nicht verbunden.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

(6) Eine Aufrechnung des Lieferanten mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes wegen solcher Gegenforderungen ist ausgeschlossen, außer wenn die Gegenforderung entweder rechtskräftig festgestellt oder unstreitig ist.

(7) Die Abtretung von gegen uns gerichteten Ansprüchen des Lieferanten an Dritte ist ausgeschlossen, außer wenn wir vor der Abtretung schriftlich zugestimmt haben.

## **§ 9 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung**

(1) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht oder wenn eine dem Lieferanten gesetzte Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstrichen ist.

(4) Abweichend von § 442 Abs 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(6) Die Verjährungsfrist beträgt 30 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

## **§ 10 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz**

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten und uns auf Anforderung den Versicherungsschutz durch Vorlage der Police oder einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## **§ 11 Schutzrechte**

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

## **§ 12 Unser Eigentumsvorbehalt – Teile – Werkzeuge – Unterlagen**

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor (Vorbehaltsware). Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.

(2) Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(3) Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(4) Soweit die uns gemäß § 12 (1) bis (3) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

(5) An uns gehörenden, dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Fertigungseinrichtungen, Formen und Prüfmitteln (im folgenden insgesamt bezeichnet als Werkzeuge) behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Werkzeuge sorgfältig zu verwahren und an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(6) An von uns an den Lieferanten übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden.

(7) Nach Ausführung des Auftrags hat der Lieferant sämtliche Werkzeuge gemäß § 12 (5) sowie sämtliche Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Modelle und sonstige Unterlagen uns unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben, außer wenn wir schriftlich einwilligen, dass sie einstweilen beim Lieferanten verbleiben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten hinsichtlich dieser Sachen ist ausgeschlossen.

## **§ 13 Eigentumsvorbehalt des Lieferanten**

(1) Auch im Falle eines Eigentumsvorbehalts des Lieferanten sind wir berechtigt, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände zu verfügen, insbesondere sie zu veräußern, zu verbinden, zu vermischen oder zu verarbeiten.

(2) Wenn und soweit der Lieferant seinen Eigentumsvorbehalt mit einer Vorausabtretung verbunden hat, darf er diese gegenüber Dritten erst offen legen, wenn seine Forderung zwischen ihm und uns unstreitig ist und wir trotz mindestens vierwöchiger Nachfristsetzung nicht geleistet haben.

## **§ 14 Geheimhaltung**

(1) Die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten unterliegt der Geheimhaltung. Insbesondere wird der Lieferant weder seine Lieferung an uns noch die von uns betreuten Vorhaben ohne unsere Zustimmung als Referenz angeben.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Werkzeuge gemäß § 12 (5), Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Modelle und sonstigen Unterlagen sowie sonstigen Sachen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden.

(3) Die Geheimhaltungspflicht gemäß § 14 (2) gilt auch für Sachen, die der Lieferant mit Hilfe der von uns übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Modelle oder sonstigen Unterlagen gefertigt hat.

(4) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

## **§ 15 Rechtswahl – Gerichtsstand – Erfüllungsort**

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht oder am Erfüllungsort zu verklagen.

(3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Ort der Empfangsstelle Erfüllungsort.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Entsprechendes gilt für Lücken.

## **Teil B: Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Unsere nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für sämtliche unserer Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (im Folgenden: „Besteller“). Die AVB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Unsere AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden: „Ware“). Dies gilt unabhängig davon, ob wir die Ware selbst herstellen (§ 651 BGB) oder bei Zulieferern einkaufen (§ 433).

(3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

Soweit hinsichtlich Inhalt und Umfang derartiger, unseren AVB entgegenstehenden, abweichenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers Zweifel verbleiben, gelten unsere AVB in der vorliegenden Form.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## **§ 2 Zustandekommen des Vertrages**

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass in der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine Bindung an das Angebot erfolgt. Dies gilt auch, wenn wir dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Alle etwaigen Nebenabreden, nachträglichen Ergänzungen oder sonstigen Änderungen des Auftrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

(3) Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 3 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(4) Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.

## **§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug**

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 4 Wochen ab Vertragsschluss.

(2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

(3) Sofern in den Fällen des § 3 (1) und (2) eine Mitwirkungshandlung des Bestellers erforderlich ist, beispielsweise in Form der Beschaffung und Bereitstellung von Unterlagen oder einer Anzahlung, beginnt die Lieferfrist erst mit dem Zeitpunkt, zudem die erforderliche Mitwirkungshandlung durch den Besteller erfolgt ist.

(4) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.

Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Besteller pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(5) Die Rechte des Bestellers gem. § 8 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

## **§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug**

(1) Die Lieferung erfolgt ab unserem Lager in der Robert- W.- Kempner Str.6, 14167 Berlin – Zehlendorf, wo auch der Erfüllungsort ist.

(2) Die Lieferung der Ware und die Aufmachung der Dokumente erfolgt entsprechend der definierten „Lieferklauseln des internationalen Warenhandels (Incoterms)“.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Dies gilt auch für den Fall, dass die Lieferung frachtfrei erfolgt. Soweit eine Lieferung in Teillieferungen erfolgt, bestimmt sich der Gefahrübergang für jede Lieferung gesondert.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

(4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Kaufpreises pro Kalenderwoche, bis maximal in Höhe von 5 % des vereinbarten Kaufpreises, beginnend mit der Lieferfrist bzw.– mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Für den Fall, dass der Besteller abholbereit gemeldete Ware nicht unverzüglich übernimmt, sind wir zudem auch berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers an diesen zu versenden.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(5) Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrückliche Anfrage und auf Kosten des Bestellers.

## **§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt

des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager. Die angegebenen Preise verstehen sich in EURO zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Etwaige Nebenleistungen (z.B. Verpackung, Transportkosten, Montage und Spesen) sind nicht eingeschlossen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Wir behalten uns vor, die Preise für Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, angemessen zu erhöhen, wenn und soweit sich die Kosten der Lieferung aufgrund einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen sowie Herstellungs- und Transportkosten, seit Vertragsschluss erhöht haben. Auf Verlangen des Bestellers sind wir verpflichtet, die Entwicklung der Kosten der Lieferung, auf deren Grundlage die Preiserhöhung erfolgt, darzulegen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Preiserhöhung ist der vereinbarte Liefertermin.

Dasselbe gilt, wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die der Besteller zu verantworten hat, erst später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen kann. In diesem Fall ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Tag, an dem die Lieferung nach Wegfall der von dem Besteller zu vertretenden Umstände tatsächlich erfolgen kann.

(3) Für Preise für Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, gilt § 5 (2) entsprechend. In diesem Fall ist der Besteller bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % des ursprünglich vereinbarten Kaufpreises, wenn wir von unserem Recht zur Preiserhöhung Gebrauch machen, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 50.000 EUR sind wir jedoch berechtigt, eine Anzahlung i.H.v. 25 % des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung.

(5) Mit erfolglosem Ablauf vorstehender Zahlungsfristen kommt der Besteller in Verzug. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Fristen ist die Gutschrift des Kaufpreises auf unserem Konto.

Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(6) Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und lediglich erfüllungshalber entgegen genommen. Dadurch entstehende Kosten hat der Besteller zu tragen.

(7) Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers insbesondere gem. § 6 Abs. 6 Satz 2 dieser AVB unberührt.

(8) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

## **§ 6 Mängelansprüche des Bestellers**

(1) Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Besteller, vom Hersteller oder von uns stammt.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

(4) Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Besteller offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten) tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.

(9) In dringenden Fällen, beispielsweise bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit

vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(11) Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren (im Folgenden: „Vorbehaltsware“) dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder sonstigen Eingriffen Dritter muss der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Besteller.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Besteller ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu vermischen, zu verbinden oder zu verarbeiten. Zu einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ist der Besteller hingegen nur befugt, wenn wir im Einzelfall ausdrücklich schriftlich unsere Zustimmung erklärt haben. Im Falle einer unter diesen Voraussetzungen erfolgten Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Veräußerung der Vorbehaltsware gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben uns ermächtigt. Wir

verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## **§ 8 Sonstige Haftung**

(1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## **§ 9 Verjährung**

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Lieferanten (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen

des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Bestellers gem. § 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **§ 10 Datenschutz**

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weisen wir darauf hin, dass Ihre geschäftsnotwendigen Daten im zulässigen Rahmen des Datenschutzgesetzes gespeichert werden.

## **§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand**

(1) Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 7 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Besteller Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Berlin. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von ihnen mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.